

EINGEGANGEN

17. FEB. 2022

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon 0351
Telefax 0351

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
15. Februar 2022

**Ihr Antrag unter dem 31. Januar 2022 zu der Naklar.io GmbH & Co. KG
betreffenden Vorgängen**

Sehr

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass ich Ihren Antrag als presserechtlichen Auskunftsantrag eingeordnet habe.

Ein Anspruch auf die von Ihnen – auch sehr weitgehend – geltend gemachte Auskunft oder Aktenauskunft ergibt sich nicht aus sonstigem Recht. Sie sollten zudem beachten, dass Behörden der Amtsverschwiegenheit unterliegen und dass ein Unternehmen, wie das von Ihnen genannte, auch grundrechtlich, was den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anbelangt, geschützt ist bzw. betriebs- und geschäftsgeheimnisrelevante Unterlagen, soweit sie an öffentliche Stellen gelangt sein sollten, nicht ohne Rechtsgrund weitergegeben werden dürften.

Was den presserechtlichen Auskunftsanspruch angeht, wäre dieser nach sächsischem Landesrecht ebenfalls nicht so umfassend zu erfüllen, wie Sie es für sich reklamieren, vgl. § 4 Abs. 2 *Sächsisches Gesetz über die Presse*. Unabhängig davon teile ich Ihnen mit, dass keine den Auskunftsgegenstand betreffende Aktenvorgänge bei meiner Behörde geführt werden. Dieser ist hier nicht bekannt.

Eine Weiterleitung an zuständige andere Behörden zu dem Unternehmen ist nicht umsetzbar bzw. sind diese hier nicht bekannt. Sie verfügen auch über die Möglichkeit, sich an das Unternehmen selbst zu wenden.

Hausanschrift:
Sächsische
Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 4 und 11
(Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutzlerkung>.



EINGEGANGEN

17. FEB. 2022

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass bei Auskunftsanträgen, sämtliche belegenden bzw. relevanten Unterlagen unaufgefordert im Text oder als Anhang beizufügen sind. Der Verweis auf Internetquellen oder Links genügt insoweit nicht. Entsprechende Hinweise können nicht im Wege von Internetrecherchen seitens meiner Behörde gesichtet und ausgewertet werden.

— Mit freundlichen Grüßen

